

**2) Statuten vom 29. Juni 1875
und vom 29. Mai und 10. Juni 1877**

STATUTEN

der

THEOLOGISCHEN FACULTAET

der

Universität Würzburg.

Bestätigt durch höchste Rescripte des k. b. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Juni 1875 und vom 29. Mai und 10. Juni 1877.

WÜRZBURG.

Druck der C. J. Becker'schen Buchdruckerei. 1877.

I. Von der Decanabilität.

§ 1.

Jeder an der hiesigen theologischen Facultät rite angestellte Professor der Theologie ist zur Uebernahme der Function eines Decans der theologischen Facultät befähigt.

§ 2.

Jedoch soll zum wirklichen Decan der theologischen Facultät nur derjenige theologische Professor gültig gewählt werden können, welcher bereits drei Jahre lang der hiesigen theologischen Facultät als ordentliches Mitglied angehört.

§ 3.

In gesetzlicher Abwesenheit des zeitlichen Decans der, theologische Facultät, oder im Falle einer ausserordentlichen Erledigung des theologischen Decanates übernimmt für diese Zeit oder für die restige Dauer der laufenden Amtsperiode der unmittelbare Amtsvorgänger des Decans, - hingegen im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle seitens desselben der relativ dienstälteste ordentliche Professor der Facultät die Decanatsfunctionen zugleich mit den diesen entsprechenden Rechten.

§ 4.

Der Facultätsdecan wird jährlich in einer auf die erste Hälfte Juli anzuberaumenden Sitzung mittels verdeckter und dem zeitlichen Decan persönlich überreichter Stimmzettel der Anwesenden ordentlichen Facultätsmitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Name des Gewählten ist dem Universitätssenate sofort zur schriftlichen Anzeige zu bringen.

II. Von der Perception der Facultätsemolumente.

Der Betrag der Prüfungs- und Promotionsgebühren bei Ertheilung des theologischen Doctorgrades ist fixirt auf 300 Mark -175 fl.

§ 2.

Laut höchster Ministerial-Entschliessung Nr. 14058 vom 14./I. 75 entfallen von dieser Summe:

a. auf den Rector	11 Mark.
b. auf den Universitäts-Secretär	18 Mark
c. auf die Pedelle	26 Mark.
d. auf die Universitäts-Bibliothek	9 Mark

Dessgleichen kommen:

e. auf die Facultätskasse	9 Mark
f. auf den Censor der Promotionsabhand- lung des Doctoranden	12 Mark
g. auf die Drucklegung und den Stempel des Doctordiploms	20 Mark

In Summa: 105 Mark

§ 3.

Aus der übrig gebliebenen Summe von 195 Mark vertheilen sich 179 Mark = 104 fl. 25 [kr. in](#) gleichen Raten auf die sämtlichen ordentlichen Professoren der theologischen Facultät.

Der zeitliche Decan erhält überdies noch eigens für das bei Prüfung und Promotion des Doctoranden geführte Präsidium die Summe von 16 Mark.

§ 4.

Ein aus einem legitimen Grunde bei einer theologischen Doctorprüfung, beziehungsweise Doctorpromotion abwesendes, sonst bezugsberechtigtes Facultätsmitglied soll nicht desswegen des Anspruches auf die obigen Emolumente verlustig werden.

III. Von der Ertheilung der theologischen Doctorwürde

Die Ertheilung des theologischen Doctorgrades erheischt als erste Vorbedingung die Vorlage eines Reifezeugnisses seitens eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesem gleichstehenden ausländischen Lehranstalt.

§ 2:

Ausser dem vorerwähnten Maturitätszeugnisse hat der Bewerber mit seiner Eingabe an die Facultät den Nachweis eines vierjährigen academischen Studiums, wovon wenigstens drei Jahre auf das Studium der Theologie kamen, vorzulegen. Ist derselbe ein inländischer Studierender, so hat er durch seine Zeugnisse darzuthun, dass er

- a) vier Jahre an einer deutschen Universität studiert und
- b) während der zwei ersten Jahre seines academischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

Der Bewerber hat ferner die Darstellung seines Bildungsganges (curriculum vitae) und eine mindestens 4 Bogen (d. i. Druckbogen) starke deutsche oder lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der theologischen Disciplinen in Vorlage zu bringen.

Auch hat derselbe, welcher Cleriker und zwar wenigstens Subdiacon sein muss, über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten ein Zeugniß von seiner geistlichen Oberbehörde beizufügen.

§ 3.

Seitens der Facultät wird dem Bewerber hierauf eröffnet, ob er zum Doctorexamen zugelassen sei. Zunächst findet eine schriftliche Prüfung (das s. g. Tentamen) statt, welche sich auf je eine Frage aus der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Bibelexegese und dem Kirchenrecht erstreckt. Die auszuarbeitenden Thesen sind Clausurarbeiten und innerhalb zweier Tage zu fertigen.

§ 4.

Entsprechen die vorgedachten schriftlichen Leistungen den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so wird der Candidat zum mündlichen Examen zugelassen. Dasselbe erstreckt

sich auf alle in der Facultät vertretenen Fächer, nämlich auf Dogmatik mit Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Moraltheologie, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Theorie der Seelsorge im engeren Sinne (Pastoral), Einleitung in die alt- und neutestamentlichen Schriften, alt- und neutestamentliche Exegese, Patrologie, ferner auf die Grammatik des Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Arabischen mit Einschluss hierauf bezüglicher Uebersetzungsproben.

Völlige Unbekanntschaft mit einem der theologischen Hauptfächer oder ungenügende Kenntnisse (Note IV) in einem derselben (d. i. in Dogmatik, Moraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Exegese der alt- und neutestamentlichen Schriften) oder auch in der hebräischen Sprache schliessen von dem erfolgreichen Bestehen des Examens aus.

Die bei der Prüfung aus den einzelnen Fächern zu gebenden den Noten sind:

1; 1½; 2; 2½; 3; 3½; 4.

Die Gesamtnote lautet:

- I. - summa cum laude,
- II. - magna cum laude,
- III. - cum laude,
- IV. - insufficienter.

Die Gesamtnote des abgelegten Examens wird dem Candidaten durch den Facultätsdecan mündlich bekannt gegeben.

In dem Prüfungsprotokoll ist ausser den bekundeten Leistungen des Bewerbers noch zu verzeichnen :

- a. eine kurze Beurtheilung über den mündlichen Vortrag desselben, und
- b. über dessen Fertigkeit und Behendigkeit in der Lösung der ihm gestellten Fragen.

Die Dauer des mündlichen Examens beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 5

Wurde die Prüfung mit Erfolg bestanden, so hat sich der Bewerber einer öffentlichen Disputation über eine Anzahl von mindestens 24 Thesen aus dem Gesamtgebiete der theologischen Disciplinen, sowie dem Vortrage eines von ihm gewählten theologischen Thema's (der s. g. Quaestio Promovendi) zu unterziehen. Die aufzustellenden Thesen sind sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät zur Approbation vorzulegen.

-7 -

Unter den Opponenten bei dem Disputationsacte sollen sich enigstens zwei Ordinarii der Facultät befinden.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Disputation wird die Promotion des Candidaten zum Doctor der Theologie durch den Decan der Facultät vollzogen.

Aus triftigen Gründen kann bezüglich des öffentlichen Disputationsactes die Facultät dispensiren.

§ 6.

Viel das mündliche Examen ungenügend aus, so steht dem Bewerber das Recht der einmaligen Wiederholung des Examens und zwar innerhalb Jahresfrist zu.

§ 7.

Ist die von dem Candidaten eingereichte Abhandlung seitens der Facultät als Inaunuraldissertation approbirt worden, so ist dieselbe auf seine Kosten in Druck zu legen und sind hievon 150 Exemplare durch ihn kostenfrei an das Secretariat der hiesigen Universität abzuliefern.

Bei Arbeiten von bedeutenderem Umfange kann auf Ansuchen des Bewerbers eine Reduction der Pflichtexemplare statthaben.

Vor geschehener Drucklegung der Dissertation,- beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doctordiplom nicht ausgehändigt.

In dem letzteren werden die bewiesenen Leistungen des Bewerbers mit den Prädicaten „summa cum laude“, „magna cum laude“, oder „cum laude“ bezeichnet.

§ 8.

Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Facultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doctorgrad zu verleihen, wobei die

Kosten des Diploms auf die Facultätskasse übernommen werden und die anderen Gebühren in Wegfall kommen.

§ 9.

Bei Bewerbungen um die theologische Doctorwürde sind im Ganzen 300 Reichsmark praenumerando zu entrichten.

Die hievon auf die ordentlichen Mitglieder der Facultät entfallenden 179 Mark sind zur Hälfte als Prüfungs- und zur Hälfte (89½ M.) als Promotionsgebühren zu vertheilen. Ueberdies empfängt der z. Decan als eigene Prüfungsgebühr 6 Mark, für den Promotionsact aber 10 Mark.

§ 10.

Hat der Bewerber das Examen nicht bestanden, so sind die Prüfungsgebühren für ihn verfallen. Dessgleichen sind für den Referenten der in Vorlage gebrachten Abhandlung (Dissertation) die statutenmässige Gebühr von 12 Mark, für den Decan als solchen 6 Mark, ferner für die Pedellendienste 5 Mark zu entrichten.

Will jedoch der Bewerber das Examen wiederholen, so ist er von einer nochmaligen Erlegung der Prüfungstaxen frei. Falls er das Examen dieses Mal mit Erfolg besteht, obliegt ihm nur noch die eventuelle Entrichtung der anderweitigen mit der Ertheilung der Doctorwürde verknüpften Gebühren, in der Höhe von 187 ½ Mark.

§ 11.

Jene Studierende, welchen in Folge eines eingereichten Lösungsversuches einer von der Facultät aufgestellten Preisaufgabe das Recht der unentgeltlichen Promotion zuerkannt worden ist, sind von den an die Facultät und deren Kasse zu entrichtenden Prüfungs- und Promotionsgebühren frei.

IV. Von den Habilitationen

Auszug aus dem h. Ministerialerlasse Nr. 14205 vom 25./VI.42

Wer um die Aufnahme als Privatdocent sich bewirbt, hat

1. den Doctorgrad derjenigen Facultät zu erwerben, in welcher er Vorlesungen zu halten beabsichtigt;
2. eine gehaltvolle, wissenschaftliche Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, wobei ihm die Wahl freigegeben ist, zu verfassen und der Facultät vorzulegen, und wenn dieselbe die Approbation der Facultät erhalten hat, sie dem Druck zu übergeben;
3. diese Abhandlung in öffentlicher Disputation in lateinischer Sprache zu vertheidigen, und
4. über ein von der Facultät zu bestimmendes Thema innerhalb drei Tagen nach dessen Empfang in deutscher Sprache einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten.

Die Erfüllung dieser Vorbedingungen gewährt übrigens noch keinen Anspruch auf die Aufnahme als Privatdocent, sondern es bleibt vielmehr diese Aufnahme auch nach Erfüllung aller Vorbedingungen stets der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs vorbehalten.

Hiernach sind die Bewerber um die Aufnahme als Privatdocenten zu verständigen und die dessfals zu erstattenden Gutachten zu bemessen.

